

# Statuten des Vereins familien**trauer**begleitung.ch

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein familien**trauer**begleitung.ch“ besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck und Dauer

2.1 Der Verein „familien**trauer**begleitung.ch“ bezweckt:

- **Schweizweite Vernetzung** von Fachpersonen und Institutionen, die sich im Bereich Familientrauerbegleitung, also insbesondere in der Begleitung von trauernden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen engagieren.
- **Vermittlung** von Fachpersonen in Trauerbegleitung für die Begleitung in einer Notsituation und für **Weiterbildungen** und **Beratung** im Bereich Familientrauerbegleitung in Institutionen.
- **Unterstützung** von Trauerbegleitung für trauernde Menschen in Notsituationen.
- **Öffentlichkeitsarbeit**: Platzierung des Themas in der Öffentlichkeit und der Gesellschaft.
- **Qualitätssicherung** durch Aus- und Weiterbildung sowie regelmässige Supervision der beteiligten Fachpersonen.
- **Förderung** von Trauergruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

2.2 Der Verein kann im Übrigen alle Tätigkeiten ausführen, welche geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen. Der Verein kann für die Erreichung des Zweckes finanzielle Mittel beschaffen.

2.3 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

### Art. 3 Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über ein Vereinsvermögen und die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

3.2 Der Verein ist ermächtigt, Zuwendungen aller Art, insbesondere Vermächtnisse und Schenkungen sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand, entgegenzunehmen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Arten, Rechte und Pflichten

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- 4.2 Nicht als Mitglieder gelten:
- *Sponsoren / Organisationen der öffentlichen Hand*, welche einen Beitrag an die Angebote des Vereins leisten: Sie leisten einen finanziellen Beitrag und der Verein verpflichtet sich, die vereinbarten Gegenleistungen zu erbringen.
  - *Spenderinnen und Spender*: Ihre Beiträge werden im Sinne der Zielsetzung des Vereins verwendet bzw. auf Wunsch zweckgebunden für einzelne Projekte und Aktivitäten eingesetzt

### Art. 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe / Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der einzelnen Mitgliederkategorien. Er kann weitere Mitgliederkategorien vorsehen.

### Art. 6 Austritt, Ausschluss

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres und ohne Angabe weiterer Gründe möglich.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vereinsvorstand ist „aus wichtigen Gründen“ möglich

## III. Organisation

### Art. 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und stellt das oberste Organ dar. Sie wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen und abgehalten.

Die Einberufung erfolgt jeweils schriftlich einen Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden.

- 8.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - b. Beschlussfassung über Änderung der Statuten ( $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder).
  - c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
  - d. Behandlung der Ausschlussrekurse
- 8.3 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- 8.4 Als Einhaltung der Schriftform gilt auch die nachgewiesene Zustellung per E-Mail.

#### **Art. 9 Vorstand, Konstituierung, Beschlüsse**

- 9.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er wird anlässlich der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Er besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, arbeitet selbstständig und seine Entscheidungskompetenzen sind weitreichend.
- 9.3 Der Vorstand konstituiert sich selber, wobei vier Chargen zwingend besetzt werden müssen. Es sind dies Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in. Die Pflichtenhefte werden soweit notwendig vom Vorstand ausgearbeitet.
- 9.4 Der Vorstand kann die Administration, Tätigkeiten und Abwicklung von Projekten im Rahmen eines Mandates an Dritte delegieren.
- 9.5 Ein Konsens ist grundsätzlich immer anzustreben. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der/die Präsident/in hat den Stichtscheid.
- 9.6 Die Beschlüsse des Vorstandes mit Zuständigkeit und Termin werden in einem Protokoll festgehalten.
- 9.7 Ersatz- bzw. Nachwahlen können im Laufe einer Amtsperiode an der ordentlichen Versammlung oder bei Dringlichkeit an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

#### **Art. 10 Aufgaben des Vorstandes**

- 10.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Vereins. Diese Aufgabe nimmt er vor allem mit einer jährlichen Retraite wahr, an welcher er die bisherigen Aktivitäten jeweils überprüft und Ziele für das folgende Jahr formuliert, Projekte definiert, bestehende kritisch überprüft, das Budget erstellt und die Finanzierung festlegt.
- 10.2 Der Vorstand ist für die Sicherung der Finanzierung der Zielsetzungen und Projekte des Vereins verantwortlich. Er kann im Zusammenhang mit der Finanzierung des Budgets einen Antrag für die Anpassung der Mitgliederbeiträge z.Hd. der Mitgliederversammlung stellen.
- 10.3 Der Vorstand entscheidet über Anträge betreffend einer Auszeit bzw. den Statuswechsel von Mitgliedern. Er kann nach gründlicher Prüfung Mitglieder ausschliessen.

- 10.4 Der Vorstand trifft sich zu weiteren Sitzungen in dem Masse, wie dies zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins erforderlich ist, entscheidet im Rahmen der Statuten und berücksichtigt die Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- 10.5 Er beschliesst endgültig über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 10.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er tagt nur, wenn der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in anwesend sind.
- 10.7 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Fahr- sowie weitere Spesen im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit werden vergütet. Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### **Art. 11 Unterschriftenregelung**

Der Verein verpflichtet sich rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift des(der) Präsident(in) und eines anderen Vorstandsmitglieds.

#### **Art. 12 Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Kontrollstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Jahresbeiträge**

Die Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und behalten ihre Gültigkeit bis zu einem allfälligen nächsten Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

- 15.1 Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins geht der allfällige Überschuss an eine zweckverwandte Vereinigung über.

#### **Art. 16 ZGB**

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 17 Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden am 6. November 2016 in Luzern von der Gründungsversammlung genehmigt.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin



Eliane Bieri, Luzern

Die Vizepräsidentin:



Christine Leicht, Bern